

unter keinen Umständen angeboten werden. Eine derartige Bestimmung darf aber nicht verallgemeinert und den Vereinen, die dagegen sind, aufgedrungen werden. Es kommen Fälle vor, in denen man den Skonto, der gewährt werden darf, direkt anbieten muß. Nehmen wir z. B. an, ein Kunde kauft ein Buch für 20 M., und legt gerade den vollen Betrag dafür auf den Ladentisch, da hört und sieht er, wie ein anderer Kunde auf ein Buch, das nur 5 M. kostet, Skonto verlangt und natürlich auch erhält — in Schlesien darf auf Einkäufe von 5 M. an Skonto gewährt werden —. In solchen Fällen muß es doch gestattet sein, dem Käufer des 20 M.-Buches die dem andern Kunden gewährten 2 % Skonto direkt anzubieten. Wir in Schlesien wollen uns das Recht, in diesem Falle so zu handeln, jedenfalls nicht nehmen lassen. Mag doch jeder Verein in bezug auf das nicht öffentliche Angebot von Skonto für seinen Bezirk Bestimmungen treffen, wie er sie für praktisch hält, er soll aber nicht andere Vereine zwingen wollen, für ihr Gebiet die gleichen Bestimmungen einzuführen.

Vorsitzender:

Wünscht noch jemand das Wort? — Vielleicht zieht Herr Opitz seinen Antrag zurück. (Zustimmung.) Herr Opitz hat also seinen Antrag zurückgezogen. Dann wird als zweiter Absatz empfohlen:

Das Verbot des öffentlichen Rabattangebots erstreckt sich auch auf im Ausland erschienene, im Gebiete des Börsenvereins angebotene Werke und von im Vereinsgebiete wohnenden Firmen nach dem Auslande gemachte Offerten.

Also, meine Herren, ein öffentliches Rabattangebot soll nicht gemacht werden, es soll in ausländischen Zeitschriften nicht öffentlich Rabatt angeboten werden dürfen. Wohl können Sie einem Kunden Rabatt geben, aber er soll nicht öffentlich angeboten werden wegen der Rückwirkung auf Deutschland. Das ist ein neuer Satz, er ist gewünscht worden, und ich möchte ihn auch empfehlen.

Herr Heinrich Bohsen, Hamburg:

Meine Herren, mir ist dieser Passus: »Das Verbot öffentlichen Rabattangebots erstreckt sich auch auf im Ausland erschienene, im Gebiete des Börsenvereins angebotene Werke«, nicht klar. Meint Herr Prager damit, daß jedes Buch, das im Börsenblatt, also im Gebiet des Börsenvereins angeboten wird, diesem Verbot unterliegt? Ich setze den Fall, daß die Firma Plon im Börsenblatt ein französisches Werk anzeigt, soll nun für dieses französische Werk ein Rabattangebot verboten sein?

Vorsitzender:

Entschuldigen Sie, das habe ich übersehen. Es handelt sich nur um Bücher, die von einem deutschen Verleger in Kommission, will ich einmal sagen, übernommen sind, wo der deutsche Ladenpreis angezeigt ist. Wenn ich nun heute von Plon eine Anzahl Exemplare für das Gebiet des Deutschen Reiches übernehme und zeige das Buch, das den französischen Ladenpreis von 10 Frs. hat, mit 8 M. an, dann ist eben der Ladenpreis 8 M., und ich darf es nicht billiger verkaufen. Mit Büchern, die Plon. mit 10 Frs. anzeigt, ohne daß ein deutscher Kommissionsverleger da ist, können Sie machen, was Sie wollen.

Herr Heinrich Bohsen, Hamburg:

Dann glaube ich, Herrn Prager richtig verstanden zu haben, daß es sich um die ausländischen Bücher handelt, die in die deutsche Bibliographie mit dem Preise übernommen werden. (Zustimmung.) Dann würde ich mich vielleicht damit ausöhnen können. Wie ist es aber mit den nur einfach angebotenen Werken? Herr Prager übernimmt die Vertretung für ein Werk, es kommt aber nicht in die Bibliographie, und er setzt einen Preis von 8 M. fest; dann bin ich der Konkurrenz von Paris ausgesetzt, von wo das Werk für 9 Frs., also für 7,20 M., angeboten wird.

Vorsitzender:

Es handelt sich hier um das öffentliche Rabattangebot. Ein solches Rabattangebot soll auch nicht auf ausländische Bücher gemacht werden, ein öffentliches Rabattangebot dürfen Sie überhaupt nicht machen. Sie dürfen französische Bücher verkaufen, wie Sie wollen, aber Sie dürfen nicht in den Zeitungen anzeigen: das Buch kostet 10 Frs., ich verkaufe es für 7 M. Es handelt sich hier um das öffentliche Angebot, nicht um das Privatangebot. Schriftliche Angebote können Sie machen, wie Sie wollen.

Herr Otto Meißner, Hamburg:

Das Wort »öffentlich« genügt mir eigentlich nicht. Es steht hier: »Das Verbot öffentlichen Rabattangebots erstreckt sich auch auf im Ausland erschienene, im Gebiete des Börsenvereins angebotene Werke und von im Vereinsgebiete wohnenden Firmen nach dem Auslande gemachte Offerten.« Ich wünsche, daß für die Folge von Leipzig und anderen Orten aus, das Ausland auch nicht mehr mit »schriftlichen« Schleuderofferten bedacht werden darf. Wir haben gerade in den Hafenstädten darunter sehr zu leiden. Ich will hier nur als Beispiel die Firma Serig'sche Buchhandlung nennen, von der ich neuerdings wieder folgende unerlangte Offerte gesehen habe, die nach Tokio gegangen ist:

»Durch die zentrale Lage Leipzigs, als der Mittelpunkt des deutschen Buchhandels, können wir bei Lieferungen nach dem Auslande einen besonders hohen Rabatt gewähren. Wir liefern Ihnen Zeitschriften mit 10 Prozent, Bücher mit 15—20 Prozent Rabatt. — Wir bitten Sie, dies Schreiben auch Ihren Herren Angestellten mitzuteilen. —«

Derartige Offerten gehen alle Augenblicke nach dem Auslande hinaus, und das gesamte Exportgeschäft, das wir in Hamburg bisher in soliden Grenzen gehalten haben, wird uns vollständig aus den Händen gewunden. Es wäre deshalb ganz besonders zu begrüßen, wenn für die Folge weder öffentliche noch unerlangte schriftliche Schleuderofferten gestattet sein würden.

Vorsitzender:

Meine Herren, wir reden immer um die Sache herum. Es handelt sich ja nur um das öffentliche Angebot, und es heißt im § 9, Absatz 2:

Als öffentlich gelten alle mechanisch vervielfältigten oder schriftlich an einen größeren Kreis gerichteten Ankündigungen, ebenso Anzeigen in Schaufenstern oder Geschäftsräumen.

Also das ist nur dadurch verboten. Was Sie treffen wollen, wird hierdurch nicht getroffen; wenn einer Privatofferten macht, kann er 100 Prozent bieten. Dann müssen Sie einen Antrag stellen.

Herr Paul Mitschmann, Berlin:

Meine Herren, die Fassung ist ja sehr unklar, sie stammt aber nicht von uns, sondern wir haben sie auf vielfachen Wunsch übernommen. Es ist folgendes gemeint: Sie dürfen nicht in einer deutschen Zeitung anzeigen: ich liefere französische 3 Frs. 50 Cts.-Bände für 2 M. 40 P. Sie dürfen ferner nicht in einer ausländischen Zeitung anbieten: Ich liefere deutsche Bücher mit 20 Prozent Rabatt. Diese beiden Fälle sollen getroffen werden. Sie dürfen im Auslande erschienene Werke im Inlande nicht mit einem bestimmten Rabatt anbieten und nicht in ausländischen Zeitungen anzeigen: ich liefere mit soandsobiel Prozent Rabatt. Wenn die Serig'sche Buchhandlung in einem handschriftlichen Briefe Rabatt anbietet, dann können wir nichts machen; sie darf aber nicht in einer Tokioter Zeitung veröffentlichen: ich liefere deutsche Werke mit einer Ermäßigung von 20 Prozent.

Herr Wolfgang Koehler, Leipzig:

Was ich sagen wollte, hat sich durch die Erklärung des Herrn Mitschmann erledigt. Ich möchte nur den Antrag stellen, daß die zweite Hälfte des Satzes etwas klarer gefaßt wird.